

Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2007/08 dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Auszug aus dem Reglement der Gemeinde „3.2-1 Absenzenwesen“:

§ 30 Jokertage

Die Schülerinnen/Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Bedingungen:

- a. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen **mindestens 3 Schultage** im Voraus schriftlich mit.
- b. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- c. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.
- d. Die beiden Jokertage können zusammengelegt und jederzeit bezogen werden.
- e. Prüfungen an einem Jokertag müssen vor- oder nachgeholt werden.
- f. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin/der Schüler den Schulstoff nacharbeitet.

Für Fragen wenden Sie sich an die Klassenlehrperson oder an:

die Schulleitung
Herr Walter Berli
Telefon 052 659 18 75
Email: schulleitung@schule-flurlingen.ch

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt im Voraus an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

Klassenlehrperson _____

Schulhaus / Kindergarten _____

Schulstufe Kindergarten Klasse _____

 Primarstufe Klasse _____

Bezug 1 Tag

 2 Tage

 Ab (Datum) _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____

Visum Klassenlehrperson: